
Benützungsreglement Anlagen

Gemeinde Lutzenberg

Benützungsreglement Anlagen

Benützungsglement Anlagen

Benützungsglement Anlagen

I.	Allgemeine Bestimmungen	2
II.	Besondere Bestimmungen für den Sportbetrieb und Vereinsanlässe	5
III.	Sperrzeiten	7
IV.	Schlussbestimmungen	7

Anhang

I.	Gebührentarif Anlagen	8
----	-----------------------	---



Benützungsgreglement Anlagen

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

(gestützt auf Art. 21 Abs. 2 Bst. i der Gemeindeordnung)

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Rechte und Pflichten von Benützern der gemeindeeigenen Anlagen:

- die Schulanlagen Gitzbüchel beinhaltend
- das neue Schulhaus mit Turnhalle Nr. 278
- das Oberschulhaus Nr. 189
- Schützenhaus Gitzbüchel Nr. 187
- den Kindergarten Nr. 263
- das Schulhaus Tanne Nr. 55
- das Schützenhaus Tanne Nr. 56
- die Kombinierte Anlage Brenden Nr. 610
- das Feuerwehrdepot Wienacht Nr. 5
- das Gemeindehaus Gitzbüchel Nr. 192

Art. 2 Grundsatz

Sämtliche Anlagen dienen in erster Linie der Schule und den Gemeindebetrieben. Soweit der Unterricht und die Interessen der Eigentümer nicht beeinträchtigt werden, können die Räumlichkeiten Vereinen, anderen Organisationen und Privatpersonen gegen angemessene Entschädigung zur Benützung überlassen werden.

Art. 3 Benützungsgesuche

Für die Benützung der Anlagen ist eine Bewilligung erforderlich. Anträge für Dauerbelegungen sind fristgerecht zwei Monate vor Semesterbeginn der Schule der Bau- und Umweltschutzkommission, c/o Infrastruktur und Liegenschaften, einzureichen.

Die Gesuche für Einzelbelegungen sind in der Regel spätestens vier Wochen vor Inanspruchnahme schriftlich bei der Bau- und Umweltschutzkommission, c/o Infrastruktur und Liegenschaften, einzureichen und müssen folgendes beinhalten:

- Zweck und die genauen Durchführungsdaten mit Zeitangaben
- Name, Adresse und Telefonnummer des Verantwortlichen

Die gleichzeitige Benützung von Schulmaterial bedarf einer besonderen Bewilligung der Schulleitung.

Für Reservationsgesuche des Schützenhaus Gitzbüchel Nr. 187 ist ein spezielles Formular auszufüllen, welches bei der Abteilung Infrastruktur und Liegenschaften, dem Einwohneramt oder direkt von der Gemeinewebsite unter www.lutzenberg.ch bezogen resp. heruntergeladen werden kann.

Die Bewilligungen für Räume im gesamten Oberschulhaus, im Kindergarten und im Schulbereich (ohne Turnhallenbereiche) des neuen Schulhauses werden vom Schulleiter erteilt. Für die Erteilung der restlichen Bewilligung ist die Bau- und Umweltschutzkommission zuständig.



Benützungsreglement Anlagen

Art. 4 Benützungsbewilligung

Die Bewilligung wird erteilt als:

- Einzelbewilligung und gilt nur für einen Anlass. Es kann daraus kein weiteres Recht abgeleitet werden.
- Dauerbewilligung für eine regelmässige Benützung. Sie wird befristet oder unbefristet erteilt. Eine unbefristete Bewilligung gilt ab der Erteilung für längstens ein Jahr. Wird sie nicht spätestens zwei Monate vor Ablauf der Benützungsdauer widerrufen, verlängert sich ihre Gültigkeit stillschweigend um ein weiteres Jahr. Für das Schützenhaus Gitzbüchel Nr. 187 wird in der Regel keine Dauerbewilligung erteilt.

An die verantwortlich gemeldeten Personen einer Benutzergruppe wird gegen ein Depot und eine Empfangsbestätigung ein Schlüssel abgegeben.

Die Bewilligung kann abgelehnt werden.

Die Vermietung sämtlicher Anlagen erfolgt nur an volljährige Personen.

Art. 5 Benützung zu Erwerbszwecken

Über Benützungsgesuche für Veranstaltungen, die vorwiegend Erwerbszwecken dienen oder bei denen finanzielle Interessen im Vordergrund stehen, wird von Fall zu Fall entschieden.

Art. 6 Beschränkungen des Benützungsrechtes

Die Bau- und Umweltschutzkommission oder die zuständigen Hauswarte können das zugesicherte Benützungsrecht vorübergehend beschränken oder entziehen, wenn die Anlagen durch ausserordentliche Kurse, Übungen, Reinigungsarbeiten oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen (Konzerte, Aufführungen, die der Bühne bedürfen etc.) belegt sind.

Ein Anrecht auf Zuweisung einer Ausweichanlage besteht nicht.

Werden Anlagen während der Ferienzeit benützt, müssen sie von den Benützern selbst gereinigt werden.

Art. 7 Gebühren

Der Gemeinderat erlässt mit diesem Reglement einen Gebührentarif für die Benützung der Anlagen. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Finanzverwaltung.

Benützer haben die Gebühren im Voraus zu entrichten.



Benützungsreglement Anlagen

Art. 8 Bewilligungsentzug

Die erteilte Bewilligung kann jederzeit entzogen werden, wenn:

- gestellte Bedingungen nicht erfüllt werden
- das Benützungsreglement oder die Weisungen der Aufsichtsorgane missachtet werden
- die Räumlichkeiten ihrem Zweck entfremdet benützt werden
- wiederholte Beschädigungen der Lokalitäten, der Geräte und Einrichtungen vorkommen
- Beschädigungen beim Hauswart nicht gemeldet werden
- Reparaturen oder Benützungsgebühren nicht bezahlt werden
- ungebührliches Betragen zu Klagen Anlass gibt
- abgemachte Benützungszeiten nicht eingehalten werden
- andauernd ungenügende Beteiligung festgestellt wird
- ausgehändigte Schlüssel zu den Anlagen an irgendwelche Personen weitergegeben werden
- es die öffentlichen Interessen erfordern
- eine Untervermietung an Dritte erfolgt

Art. 9 Verantwortliche Kontaktperson

Die Benützungsgruppen bezeichnen eine Person, die sie den Gemeindeorganen gegenüber vertritt. Während jeder Benützung ist zudem eine Person für die Einhaltung des Reglements verantwortlich.

Die verantwortlichen Leiter oder Personen haben die Benützung der Anlagen und Duschen sowie die Handhabung der Beleuchtung (inkl. Sportplatzbeleuchtung) und Lüftung persönlich zu überwachen.

Art. 10 Zeitliche Beschränkungen und Verschiebungen

Die Benützung ist in der Regel nur bis 22.00 Uhr gestattet. Ausserordentliche Verlängerungen bedürfen einer speziellen Bewilligung. Abweichungen von den vereinbarten Benützungszeiten sind grundsätzlich nicht gestattet.

Art. 11 Rauchverbot

In sämtlichen Räumen besteht ein gesetzliches Rauchverbot. Die gesetzlichen Richtlinien bezüglich Drogen- und Alkoholkonsum sind jederzeit einzuhalten.

Art. 12 Ordnung, Verunreinigung, Schäden

In allen Räumen ist auf Reinlichkeit und Ordnung zu achten. Schäden oder das normale Mass übersteigende Verunreinigungen sind unverzüglich dem Hauswart zu melden. Die Behebung wird separat in Rechnung gestellt.

Die Musikschulen und Vereine haben bei Bedarf aus hygienischen Gründen die Speichelspuren zu entfernen.

Die Tisch- und Stuhlordnung ist vor dem Verlassen der Räume zu erstellen. Sämtliche Räume dürfen nur mit geeignetem Schuhmaterial betreten werden.



Benützungsgreglement Anlagen

Art. 13 Fenster und Türen

Vor dem Verlassen der Anlagen muss unbedingt kontrolliert werden, ob die Fenster (zusätzlich beim Schützenhaus Gitzbüchel Nr. 187 die Fensterläden) geschlossen sind. Benützer mit Schlüssel haben die Aussentüre abzuschliessen.

Art. 14 Material Dritter

Geräte, Mobilien und Material der Benützer dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis in- und ausserhalb der Anlage deponiert werden. Sie sind deutlich zu kennzeichnen. Die Haftung der Eigentümer der Anlagen für Vereinsmobiliar und -inventar wird abgelehnt.

Art. 15 Ruhezeiten

Es ist auf das Bedürfnis der Mittags- und Nachtruhe der Anwohner Rücksicht zu nehmen.

Nachtruhe ab 22.00 Uhr

Mittagsruhe von 12.00-13.00 Uhr

Generell ist es aus Gründen der Ruhestörung und der Waldbrandgefahr strengstens verboten, Feuerwerkskörper, Himmellaternen oder andere brennbare Gegenstände anzuzünden.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DEN SPORTBETRIEB UND VEREINSANLÄSSE

1. SPORTBETRIEB

Art. 16 Betreten und Verlassen der Räume

Die Turnhalle darf nur barfuss oder mit Turnschuhen (Hallenschuhen; keine schwarzen Sohlen) betreten werden.

In der Turnhalle besteht Harz- und Haftmittelverbot.

Dusche, Garderobe und Mehrzweckräume dürfen nicht mit Nagel-, Stollen-, Nocken- oder Noppenschuhen betreten werden.

Art. 17 Benützung von Mobilien und Apparaten

Den Benützern der Turnhalle stehen die Turn- und Spielgeräte, das Ballmaterial, die Musikanlage, der Geräte- raum, die Duschen und Garderoben zur Verfügung. Die benutzten Geräte sind nach Gebrauch geordnet wegzuräumen.



Benützungsreglement Anlagen

Die Geräte der Gemeinde dürfen nur mit Bewilligung ausserhalb der Anlagen verwendet werden. Sie sind nach Gebrauch sofort zurückzubringen und in gereinigtem Zustand einzuräumen.

Geräte, welche den Boden beschädigen können, dürfen nicht verwendet werden.

Art. 18 Hallenspiele

Hallenspiele sind nur gestattet, wenn der Betrieb so gestaltet wird, dass die Turnhalle und deren Einrichtungen nicht beschädigt werden. Alle Raumsportspiele sind nur mit den entsprechenden Hallenbällen gestattet.

Art. 19 Bühne

Vor der Benützung der Bühne muss der von der Gemeinde bezeichnete Verantwortliche kontaktiert werden. Seine Anweisungen sind zu befolgen.

2. FESTBETRIEB

Art. 20 Einrichtungen

Die Einrichtungen sind mit aller Sorgfalt zu handhaben. Die Räume sind so zu verlassen, dass anderntags der Betrieb ungehindert weitergeführt werden kann.

Eventuelle Beschädigungen gehen zu Lasten der Benutzer und sind dem Hauswart unverzüglich zu melden.

Jegliches Einschlagen von Nägeln etc. in die Täferung des Schützenhaus Gitzbüchel Nr. 187 ist verboten.

Art. 21 Turnhalle

Den Vereinen und Organisationen stehen für ihre Veranstaltungen grundsätzlich Turnhalle und dazugehörige Nebenräume (Office, Foyer, Geräteraum, Duschen und Garderoben) zur Verfügung.

Art. 22 Zusätzliche Einrichtungen

Zusätzliche Einrichtungen werden durch die Vereine und Organisationen aufgestellt und wieder abgebrochen. Der zuständige Hauswart legt den frühesten Termin für das Aufstellen und Einrichten von Fall zu Fall fest.

Räume und Einrichtungen werden dem Veranstalter in einwandfreiem Zustand übergeben. Nach der Veranstaltung sind diese in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Die Übergabe erfolgt an die vom Veranstalter beauftragte Person und die Übernahme durch diesen an die Hauswartung.



Benützungsreglement Anlagen

Art. 23 Nutzung der Präsentationseinrichtung im Schützenhaus

Die Benutzung der Präsentationseinrichtung im Schützenhaus, bestehend aus einer automatisch herunterfahrbaren Leinwand und einem fest installierten Beamer, ist der Gemeinde und der Schule vorbehalten.

Auf schriftliches Gesuch hin kann der Beamer in Verbindung mit einer Reservation des Schützenhauses auch an Dritte gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Genehmigung einer solchen Nutzung.

Der Beamer darf ausschliesslich von Personen bedient werden, die mit der Bedienung vertraut sind. Minderjährige sind von der Nutzung ausgeschlossen. Nach der Nutzung ist der Beamer ordnungsgemäss auszuschalten und die Leinwand ist vollständig hochzufahren.

Die Verantwortung für die sachgemässe Nutzung liegt beim Mieter des Schützenhauses (verantwortliche Person). Dieser haftet für Schäden, die durch unsachgemässe Bedienung oder Fahrlässigkeit entstehen. Schäden sind unverzüglich dem Hauswart zu melden. Reparaturkosten, die durch unsachgemässe Nutzung entstehen, werden dem Verursacher bzw. der verantwortlichen Person nach Abzug des hinterlegten Depots in Rechnung gestellt.

Alle genutzten Geräte, einschliesslich Beamer, Dongle und zugehöriger Kabel, müssen bei der Übergabe des Schützenhauses ordnungsgemäss an den Hauswart zurückgegeben werden.

Der Beamer darf ausschliesslich für legale Zwecke verwendet werden. Die Wiedergabe von anstössigem oder rechtswidrigem Material ist strikt untersagt.

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die Nutzung jederzeit zu untersagen, insbesondere bei einem Verstoss gegen die Nutzungsregeln.

III. SPERRZEITEN

Art. 24 Die Anlagen der Gemeinde können nicht benützt werden:

- wenn sie durch die Schule belegt sind
- an Feiertagen (Karfreitag, Oster- und Pfingstsonntag, Ostermontag, Pfingstmontag, Allerheiligen, Eidgenössischer Betsag, Weihnachten, Stefanstag, Neujahr)

Der Gemeinderat kann für die Feiertage und Uhrzeiten Ausnahmen bewilligen. Er kann zusätzliche Schliessungszeiten festlegen, soweit dies der Schulbetrieb zwingend erfordert.

Benützungsgreglement Anlagen

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Dieses Benützungsgreglement wird mit der Genehmigung durch den Gemeinderat rechtsgültig und ab 1. Januar 2025 in Vollzug gesetzt.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident
Rudolf Gantenbein

Die Gemeindeschreiberin
Simona Maiorana



Benützungsgreglement Anlagen

ANHANG

I. GEBÜHRENTARIF ANLAGEN

(gestützt auf Art. 21 Abs. 2 Bst. k der Gemeindeordnung)

1. TURNHALLE

a) Für Turn- Sport- und Spielbetriebe

pro Jahr/Jahreswochenstunde

Feste Jahreswochenstunden

(40 x Jahr)

- Einheimische Vereine, regionale Jugendorganisationen	gratis
- Auswärtige Vereine	Fr. 1'000.00
- Einheimische Gruppierungen ohne Vereinscharakter	Fr. 500.00

Regel- und unregelmässige Stunden, Einzelbenützung

pro Stunde

- Einheimische Vereine	gratis
- Auswärtige Vereine	Fr. 30.00
- Einheimische Gruppierungen ohne Vereinscharakter	Fr. 20.00
- Auswärtige Gruppierungen ohne Vereinscharakter	Fr. 40.00

b) Für Festbetrieb oder Anlass

pro Tag oder Abend

- Einheimische Vereine, regionale Jugendorganisation	gratis
- Auswärtige Vereine	Fr. 300.00
- Andere Benützer ohne Erwerbszwecke	Fr. 100.00
- Andere Benützer mit Erwerbszwecke	Fr. 300.00

Verbrauchsmaterial, Ersatz von Geschirr und notwendige Reparaturen werden separat in Rechnung gestellt.

2. ANDERE RÄUME

pro Stunde

- Einheimische Vereine, regionale Jugendorganisation	gratis
- Andere Benützer ohne Erwerbszwecke	Fr. 20.00
- Andere Benützer mit Erwerbszwecke	Fr. 40.00
- Übernachtungen in KAB	Fr. 5.00 pro Person / pro Nacht

pro Tag oder Abend

- Einheimische Vereine, regionale Jugendorganisation	gratis
- Andere Benützer ohne Erwerbszwecke	Fr. 50.00
- Andere Benützer mit Erwerbszwecke	Fr. 100.00
- Übernachtungen in KAB	Fr. 5.00 pro Person / pro Nacht
- Kurse ab dreimaliger Durchführung	Fr. 20.00 pro Kurseinheit



Benützungsgreglement Anlagen

	pro Tag oder Anlass
3. SCHÜTZENHAUS GITZBÜCHEL Nr. 187	
- Benutzer und Vereine ohne Erwerbszwecke	Fr. 180.00
- Benutzer mit Erwerbszwecken	Fr. 250.00
- Depot Schützenhaus	Fr. 150.00
- Benutzung Beamer	Fr. 50.00
- Depot Beamer	Fr. 150.00

Die Reservation des Vereinslokals ist nicht über Drittpersonen gestattet.

a) Einsatz der Hauswarte

Der Arbeitsaufwand des Hauswarts beim Festbetrieb wird allen Benutzern durch die Gemeinde in Rechnung gestellt:

- Hauswartstunde	Fr. 60.00	pro Stunde
------------------	-----------	------------

b) Einheimische Vereine

Einheimische Vereine müssen ihren Sitz im Gebiet der politischen Gemeinde Lutzenberg haben. Den einheimischen Vereinen gleichgestellt sind andere einheimische Organisationen mit ideellem Zweck, ohne Kursgeld oder mit nur unwesentlichen Unkostenbeiträgen der Teilnehmer oder regionale Jugendorganisationen.

c) Gebühren für übrige Benützer

Die Gebühren für nicht namentlich aufgeführte Benützer werden im Einzelfall vom Gemeinderat festgelegt.